

Master-Prüfungsordnung für den
gemeinsam mit der Université François Rabelais de Tours durchgeführten
Studiengang mit Doppelabschluss
„Diskurse und Praktiken kultureller Vermittlung/ Discours et pratiques des médiations
culturelles“
an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV. NRW S. 90), (GV.NRW S. 516) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Inhalte und Gliederung des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
- § 8 Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Prüfungsausschuss

II. Masterprüfung

- § 12 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)
- § 13 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 14 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)
- § 15 Die Verteidigung der Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 17 Wiederholung der M.A.-Arbeit und der Masterarbeitsverteidigung
- § 18 Bildung der Gesamtnote der M.A.-Phase
- § 19 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Urkunden
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiums ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen auf dem Gebiet der Beziehungen von Literatur, kulturellem Wissen und sozialen Praktiken. Das Studium des Master „Diskurse und Praktiken der kulturellen Vermittlung“ soll in die Lage versetzen, die in der B.A.-Phase erworbenen historischen, theoretischen und analytischen Kompetenzen in interdisziplinärer und forschungsnaher Auseinandersetzung selbstständig weiterzuentwickeln sowie eigene Projekte der philologischen Analyse kulturellen Wissens im europäischen, insbesondere deutsch-französischen Kontext eigenständig zu entwerfen und diese kommunikativ innerhalb und außerhalb des Fachgebietes vermitteln zu können. Die im Studium erworbenen Kompetenzen sollen zudem dazu befähigen, komplexe Tätigkeiten im internationalen, insbesondere deutsch-französischen Kultur- und Medienbereich sowie in interdisziplinärer literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschung selbstständig und verantwortlich durchführen zu können. Der Masterstudiengang qualifiziert zudem dafür, Funktionen der Wissens- und Kulturvermittlung im europäischen, insbesondere deutsch-französischen Kontext, wahrzunehmen. Er vermittelt überdies die notwendigen Kenntnisse für wissenschaftliche Arbeiten auf Promotionsniveau.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erlernt hat. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden. Sie sollen komplexe Relationen von Literatur, Wissen und kulturellen Institutionen erfassen und in internationale und interkulturelle Zusammenhänge einordnen können.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer den Grad „Bachelor of Arts“ in Romanistik, Komparatistik, Germanistik oder in einem verwandten Studienfach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat.
- (2) Zum Masterstudium können außerdem Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die über einen Bachelor of Arts in Romanistik, Komparatistik, Germanistik bzw. in einem affinen Studienfach oder über einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes verfügen.

Über die Gleichwertigkeit bzw. Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen sowie den Zeitraum für ihre Erbringung festlegen. Für den Zeitraum der Erbringung wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Zulassung zum Studium des Masterstudiengangs sind darüber hinaus französische und deutsche Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Vergleichbarkeit des Studienabschlusses. Sie unterliegt dem üblichen Verfahren zulassungsbeschränkter Studiengänge.
- (5) Das Studium kann nur jeweils im Wintersemester begonnen werden.
- (6) Vor Aufnahme des Masterstudiums ist eine Beratung über die Struktur des Masterstudiengangs zu absolvieren.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (7) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Masterabschlusses beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre. Das erste Studienjahr wird an der Ruhr-Universität Bochum, das zweite Studienjahr an der Université François Rabelais de Tours absolviert.
- (8) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 4 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum und die Faculté des Lettres et Langues der Université François Rabelais de Tours den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“ in Form eines Double Degree.

§ 5 Inhalte und Gliederung des Studiums

Die thematischen Studieninhalte des Studiengangs „Diskurse und Praktiken kultureller Vermittlung“ gliedern sich in fünf Schwerpunkte: 1. Interkulturelle Beziehungen/ Kommunikationen, 2. Literatur und Medien/ Bild, 3. Literatur und Wissen, 4. Felder der „médiation culturelle“ und 5. kulturelle Institutionen. Diese Themenschwerpunkte sind in 6 thematischen Kernveranstaltungen bzw. Kernmodulen abgebildet; die ersten drei werden an der Ruhr-Universität, die drei anderen an der Université François Rabelais de Tours angeboten bzw. studiert. Zu den Inhalten des Studiums gehören überdies sprachpraktische Übungen, freie Veranstaltungen (Wahlpflichtbereich) und zwei Praktika. Eine Veränderung dieser Gliederung und Themenschwerpunkte obliegt den Partnern und wird in der Convention, der Kooperationsvereinbarung, vertraglich geregelt.

§ 6 Module

- (9) Das Studienangebot ist in so genannte Module, die in der Regel mehrere Teilveranstaltungen umfassen, gegliedert. Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte Module vergeben.
- (10) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Leistungen zusammensetzen.
- (11) Das Studium sieht einen Aufenthalt an der Partneruniversität François Rabelais de Tours vor, der einen integralen Teil des Masterprogramms darstellt.
- (12) Der Studiengang umfasst insgesamt 16 Module: 7 der 16 Module sind thematische Kernmodule: Modul 1: Interkulturelle Beziehungen/ Kommunikationen (12 CP), Modul 2: Zwischenkolloquium (5 CP), Modul 3: Literatur und Medien/ Bild (8 CP), Modul 4: Literatur und Wissen (8 CP), Modul 5: Champs de la médiation culturelle (12 CP), Modul 6: Histoire et actualité des institutions culturelles (8 CP), Modul 7: Interculturalité, XIX^e au XXI^e siècle (4 CP). Die übrigen Module sind frei wählbare Veranstaltungen (Wahlpflichtbereich, 15 CP) und sprachpraktische Übungen (16 CP). Hinzu kommen zwei vierwöchige obligatorische Praktika bzw. ein achtwöchiges Praktikum mit Praktikumsbericht, die im ersten Studienjahr durchzuführen sind (insgesamt 12 CP). Dabei kann das zweite Praktikum durch eine Forschungspraxis ersetzt werden, etwa die aktive Teilnahme an einem wissenschaftlichen Workshop oder einer Fachtagung oder die Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts.
- (13) Pro Jahr werden 60 Kreditpunkte erbracht, also 120 Kreditpunkte im Verlauf des gesamten Studiums.

§ 7 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

(1) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus einer Abfolge von Modulen. Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind.

Module können sich aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen zusammensetzen:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Kolloquien

(2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Gegenstands- oder Problembereichs. Sie sind grundsätzlich für Hörerinnen und Hörer aller Semester geöffnet.

(3) Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Erlerntem im praktischen Umgang mit dem Gegenstandsbereich. Sprachpraktische Übungen dienen der mündlichen und schriftlichen Einübung und Vertiefung von fremdsprachlichen Kenntnissen und Kompetenzen.

(4) Seminare der M.A.-Phase sind wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen spezielle Fragestellungen und Themenbereiche des Fachs umfassend diskutiert und in ihren historischen und wissenschaftlichen Kontext eingebettet werden. Seminare können zudem auch in Form alternativer Lehrformen durchgeführt werden, wie z.B. Workshop, Tagung, Projektseminar, Theaterpraxis, Journée d'études etc.

(5) Kolloquien dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte und aktueller Forschungsergebnisse. Kolloquien für Examenskandidaten und -kandidatinnen dienen der Vorbereitung der M.A.-Prüfung.

§ 8 Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen

(14) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine benotete oder eine unbenotete Modulbescheinigung unter Angabe der Modulteilveranstaltungen und der entsprechenden Kreditpunktzahl bescheinigt. Die Leistungen der Kernmodule 1 sowie 3-7 werden benotet, die der übrigen Module können unbenotet sein.

(15) Eine benotete Modulbescheinigung setzt folgende Teilleistungen voraus: a) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls; b) eine benotete Leistung in einer Veranstaltung des Moduls;

(16) Eine unbenotete Modulbescheinigung setzt folgende Teilleistungen voraus: a) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls; b) unbenotete Leistungen in allen Veranstaltungen des Moduls.

(17) Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann u. a. in Form eines Referats, eines Essay, einer Klausurarbeit, eines Prüfungsgesprächs, einer schriftlichen Hausarbeit, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, durch eine Projektarbeit, einen Kolloquiumsbeitrag, ein Praktikum mit Praktikumsbericht erbracht werden. Das Erbringen der Studien- bzw. Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen.

Die genannten vorzugsweise vorgesehenen Leistungsformen seien in der Folge kurz charakterisiert:

- a) Referate sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Thema, das mit dem Themenbereich der betreffenden Lehrveranstaltung/ des betreffenden Moduls in Zusammenhang steht, von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten visuellen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Veranstaltung erbracht und von dem bzw. der Lehrenden bewertet werden. In einem Referat soll der Nachweis erbracht werden, dass der/ die Studierende sich eigenständig Kenntnisse zu dem betreffenden Themenkomplex angeeignet und konzeptionell durchdrungen hat und ihn in verständlicher Weise darzustellen vermag.
- b) Essays sind kleinere schriftliche Arbeiten, in denen eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der zugehörigen Lehrveranstaltung eigenständig und sachgemäß bearbeitet ist.
- c) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden und wird durch den/ die jeweiligen Lehrenden des Moduls festgelegt.
- d) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Prüfungsgespräche sollen 10 bis höchstens 30 Minuten pro zu Prüfendem bzw. zu Prüfender dauern. Sie werden von dem jeweiligen Lehrenden des jeweiligen Moduls durchgeführt.
- e) In einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der zugehörigen Lehrveranstaltung unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- f) Studienbegleitende Aufgaben finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen können sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich oder mündlich erbracht werden. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- g) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines in Abstimmung mit dem jeweiligen Dozenten gewählten Forschungsthemas bzw. Forschungsproblems dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu definieren und individuell zu bewerten.
- h) Ein Kolloquiumsbeitrag ist ein Vortrag in einem Forschungs- oder Examenskolloquium, in dem komplexe wissenschaftliche Sachverhalte und aktuelle Forschungsergebnisse dargelegt und erörtert werden oder ein eigenes Forschungsprojekt präsentiert wird.
- i) Praktika sind Leistungen, die dem Erwerb von berufsbezogener Erfahrung dienen. Dabei werden zum einen im Studium erworbene Kenntnisse in praktischer Anwendung vertieft, zum anderen neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation, in einem Arbeitsprozess oder einer Institution erworben. Der Erfahrungs-

und Erkenntnisgewinns wird zudem in einem Praktikumsbericht schriftlich festgehalten und dargestellt. Die im Rahmen des Masterstudiengangs durchzuführenden Praktika umfassen eine Dauer von je vier Wochen.

- (18) Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen, d.h. Art und der Umfang der Studien- bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der Fristen, werden von den Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Zwei der thematischen Kernmodule des gesamten Master-Studiengangs sind prüfungsrelevant, d.h. ihr Ergebnis fließt in die Gesamtnote des Masterdiploms ein: eine Studienleistung eines an der Ruhr-Universität absolvierten Kernmoduls (Modul 1, 3 oder 4) und eine Studienleistung eines an der Université François Rabelais de Tours absolvierten Kernmoduls (Modul 5, 6 oder 7). Die Entscheidung, welches Modul jeweils prüfungsrelevant ist, obliegt dem bzw. der Studierenden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- 3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden: 1= sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); 5= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- 2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.
- 3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

§ II Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philologie einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 28 Abs. 6 HG. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe von Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Studiennoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer

Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an der Fakultätsrat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Masterprüfung

§ 12 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

Die M.A.-Prüfung besteht aus der M.A.-Arbeit mit vier Monaten Bearbeitungszeit und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit (soutenance) von ca. 40 Minuten Dauer. In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse zweier Studienmodule, der so genannten Prüfungsrelevanten Module, eingebracht.

§ 13 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Zu den Fachprüfungen in der M.A.-Phase und zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang „Diskurse und Praktiken kultureller Vermittlung“ eingeschrieben ist;

2. mindestens 90 Kreditpunkte erreicht hat.

(2) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte.

Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung, d.h. der Masterarbeitverteidigung nachgewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. die Immatrikulationsbescheinigung,

3. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung oder Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

(4) Der zweite und letzte Prüfungsteil, die Masterarbeitsverteidigung, ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gesondert anzumelden. Die auf das Studium in der M.A.-Phase entfallende Zahl an Kreditpunkten muss mit Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein und die Masterarbeit muss bestanden sein.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zur M.A.-Arbeit oder zur Masterarbeitsverteidigung darf nur abgelehnt werden, wenn: 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder 3. die Kandidatin oder der Kandidat die zur Prüfung

notwendigen Leistungen endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 14 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die M.A.-Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von einer durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine M.A.-Arbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Die Dauer der Bearbeitungszeit kann bei empirischen Arbeiten auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers 6 Monate betragen und wird dann so bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(7) Die M.A.-Arbeit soll vorzugsweise in französischer Sprache abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 15 Die Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer(inne)n betreut, einer/ einem Lehrenden der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität und einer/ einem Lehrenden der Faculté des Lettres et Langues der Université François Rabelais de Tours. Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt und weisen mindestens einen Masterabschluss auf.

(2) Für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird gegen Ende des Sommersemesters ein Standardtermin für die Prüfungen (in der Regel im September) angesetzt. Zusätzlich werden bei Bedarf (bei Rücktritt, Krankheit, Wiederholung oder aus den anderen Gründen verzögerten Prüfungsanmeldungen) weitere Termine in Abstimmung mit den Studierenden angesetzt. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch schriftliche Mitteilung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

(3) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(4) In der mündlichen Masterarbeitsverteidigung soll die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine zentralen Thesen der Masterarbeit darstellen und erläutern. Darüber hinaus soll sie bzw. er nachweisen, dass sie bzw. er die Probleme und Zusammenhänge des in der Masterarbeit bearbeiteten Forschungsthemas erfasst hat und diese im Kontext systematischer und methodischer Fragestellungen zu erörtern vermag. Im Anschluss an die Präsentation des Themas durch die Kandidatin/ den Kandidaten, die 20 Minuten nicht überschreiten soll, diskutieren die Prüferinnen und Prüfer diese mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die Diskussion sollte ebenfalls 20 Minuten nicht übersteigen. Dabei können beide Sprachen verwendet werden. Die Jury setzt sich aus (mindestens) 4 Prüfern, den beiden Betreuern der Arbeit und (mindestens) zwei weiteren Mitgliedern des bi-nationalen Lehrendenteams (der Ruhr-Universität und der Université François Rabelais de Tours), zusammen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Masterarbeitsverteidigung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Prüfer oder Prüferinnen muss die Arbeit zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden.

(2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend §10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.

Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der M.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Wiederholung der M.A.-Arbeit und der Masterarbeitsverteidigung

(1) Die M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 13 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Verteidigung der M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung (bis zu) zweimal wiederholt werden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote der M.A.-Phase

(1) Die M.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit macht 40% der Gesamtnote aus; die beiden prüfungsrelevanten Module je 20 % und die Masterarbeitsverteidigung 20 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die M.A.-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das das Thema und die Note der M.A.-Arbeit, die Note der Verteidigung der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der M.A.-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt dass die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 20 Urkunden

(1) Zum Zeugnis über die bestandene M.A.-Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zwei Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, eine Urkunde der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum und eine Urkunde der Université François Rabelais de Tours. Durch diese Urkunden wird ein Double Degree im Master Diskurse und Praktiken kultureller Vermittlung vergeben.

Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.

(2) Die M.A.-Urkunde der Ruhr-Universität wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die am Programm beteiligte Partneruniversität François Rabelais de Tours wird auf der Urkunde dokumentiert.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Transcript of Records enthält die in der M.A.-Phase erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 22 Ungültigkeit der M.A.-Prüfung; Aberkennung des M.A.-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden aller die Rücknahme rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche M.A.-Arbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in das Prüfungsprotokoll der Verteidigung gewährt.

§ 24 Geltungsbereich und Übergangbestimmungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 erstmalig für den Studiengang „Diskurse und Praktiken kultureller Vermittlung“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben werden.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.